

Auszug aus der Abrechnungsordnung

2. Erstattungsgruppen

Empfänger*innen von Kostenerstattungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Mitarbeiter*innen (Landesbeauftragte, Teamer*innen, Beauftragte des Vorstandes, Landeswahlobleute, Bezirkssprecher*innen, Revisor*innen)
- b) Landesvorstände
- c) Hauptberufliche
- d) Teilnehmer*innen auf Landesveranstaltungen

3. Fahrtkosten

Bei allen Fahrten ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Daher wird das kostengünstigste und ökologischste zumutbare Verkehrsmittel ausgewählt. Fahrtkosten werden nur bis zum nächstgelegenen zentralen Transportpunkt (Treffpunkt einer Sammelfahrt) erstattet. Ausgenommen davon sind Materialfahrten. Es gilt ein Höchstsatz für Erstattungen an Fahrtkosten von 100 € pro einfache Fahrt. Können Fahrtkosten über den Bund abgerechnet werden, so geht diese Erstattungsmöglichkeit vor. Reisespesen, Strafgebühren für Schwarzfahrten und Strafzettel können nicht abgerechnet werden.

3.1 PKW und Motorräder

Kategorie:	Euro/km
Motorräder Anhänger	0,07 €
1 - 2 Teilnehmer*innen (d)	0,10 €
3 - 5 Teilnehmer*innen (d) 1 - 2 Mitarbeiter*innen (a) PKW - Transport wenig Material (a)	0,15 €
6 - 9 Teilnehmer*innen (d) 3 - 5 Mitarbeiter*innen (a) PKW - Transport viel Material (a) Vorstände (b)	0,20 €
6 - 9 Mitarbeiter*innen (a) Kleintransporter viel Material Hauptberufliche (c)	0,30 €

Bei sämtlichen Fahrten ist der Ökologiedanke dem Schnelligkeitsprinzip vorzuziehen. Die Nutzung von eigenen Fahrzeugen sollte nur erfolgen, wenn die Nutzung des PKW im Verhältnis zur Bahn wesentlich wirtschaftlicher oder es aufgrund von Materialtransport unumgänglich ist.

Die Regelung „Verantwortungsvolle Handhabung von Kfz bei Fahrten für den LV Bayern“ ist einzuhalten: u.a. mindestens 3 Jahre Fahrpraxis, 0,0 Promille. Fällt der Benzinpreis unter 1,50 €, so werden je 0,02 € vom o.g. Preis abgezogen.

3.3 Bahn

Der Landesverband erstattet die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Bahnfahrten auf der Basis der 2. Klasse. Es kann nur das günstigste Ticket abgerechnet werden. Eine teurere Zugkategorie kann nur dann gebucht werden, wenn nachweislich die Fahrt um mindestens 1/3 der Zeit verkürzt wird. Dies gilt erst ab einer Fahrtzeit von mehr als 3 Stunden. Vorhandene Einsparmöglichkeiten (z.B. Sparangebote, Gruppentickets) müssen umfassend genutzt werden. Unter Umständen kann dabei ein Ticket der 1. Klasse billiger sein als eines der 2. Klasse. Nur in diesem Fall können Bahnfahrten der 1. Klasse abgerechnet werden. Platzreservierungen können für Gruppen ab vier Personen für Fahrten an reiseintensiven Tagen (z.B. Freitag oder Sonntag) gegen Einreichung der Originalbelege abgerechnet werden.

3.4 BahnCard

Inhaber*innen der BahnCard Business 25 (2. Klasse) in Verbindung mit der BdP-Großkundennummer können sich die Kosten für die BahnCard erstatten lassen, wenn diese sich vollständig durch Fahrten für den BdP amortisiert haben. Diese Regelung gilt entsprechend für Inhaber*innen der BahnCard 25 (2. Klasse) (z.B. für Schüler*innen, Azubis, Studierende). Hierzu ist das Formblatt „BahnCard“ zu nutzen. Eine anteilige Erstattung ist gemäß §4 BRKG ausgeschlossen.

3.5 Nahverkehr

Fahrten im Nahverkehr, welche über den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige Stadtgrenze hinausgehen, werden voll erstattet; innerhalb eines Landkreises bzw. einer Stadt werden diese in voller Höhe erstattet, wenn die Ausgaben pro Quartal pro Person 10,00€ überschreiten. Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur gegen Vorlage sämtlicher Belege und einen ausgefüllten Fahrtennachweis erstattet. Taxifahrten werden grundsätzlich nicht erstattet.

3.6 Mitfahrgelegenheit

Es können Mitfahrzentralen genutzt werden. In diesem Fall ist eine Quittung über die Höhe der entstandenen Fahrtkosten vorzulegen.

3.8 Flüge

Flugkosten werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand erstattet.

3.9 Fahrten außerhalb Bayerns

Fahrtkosten außerhalb Bayerns werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand erstattet.¹

¹ Fahrkarten sind immer einzureichen, auch wenn aufgrund der Ringe-Regelung für Fahrten außerhalb Bayerns die Kosten nur teilweise erstattet werden.